

TOP 11d:

Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen
COM(2017) 568 final

Drucksache: 662/17

Ziel des Durchführungsverordnungsvorschlags ist die Beseitigung der Schwierigkeiten des Nachweises der Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, welche als Hauptproblem des geltenden Mehrwertsteuersystems gelten. Der Vorschlag ist Teil einer Initiative zur Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel.

Der Lösungsvorschlag zur Regelung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen soll in der Einführung einer widerlegbaren Vermutung in zwei spezifischen Fällen bestehen, die einen Bezug zum Status des "zertifizierten Steuerpflichtigen" haben (BR-Drucksache 659/17).

Fall 1 betrifft Gegenstände, die vom Lieferer, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen besitzt, unmittelbar oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden. Hier soll unter bestimmten Bedingungen die widerlegbare Vermutung eingeführt werden, dass die Gegenstände vom Mitgliedstaat der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden.

Fall 2 betrifft Gegenstände, die vom Erwerber, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen besitzt, unmittelbar oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden. Hier soll die widerlegbare Vermutung eingeführt werden, dass die Gegenstände vom Mitgliedstaat der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, soweit folgende Unterlagen vorliegen: Eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass die Gegenstände von ihm oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert wurden, und zwei einander nicht widersprechende Dokumente, die die Beförderung belegen sollen.

In den übrigen Fallkonstellationen sollen nach wie vor die geltenden Bestimmungen in der Auslegung durch den EuGH anwendbar sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.

